

Baker & McKenzie - Kerres & Diwok Rechtsanwälte
DDr. Alexander Petsche
Schubertring 2
A-1010 Wien
www.bakernet.com

INVESTITIONERSATZANSPRUCH
DES FRANCHISENEHMERS

von

Rechtsanwalt
DDr. Alexander Petsche
MAES (Brügge)

1. Hintergrund - Abhängigkeit von Vertriebsmittlern

Der Problembereich der Beendigung von Vertriebsverträgen - dazu zählen auch Franchiseverträge - erhält dadurch sein besonderes Gewicht, daß die Absatzmittler (Franchisenehmer) nicht selten auf den Bestand des Kooperationsverhältnisses angewiesen sind, um wirtschaftlich überleben zu können.

Sie drohen im Kündigungsfalle zu "Opfern" der vertikalen Integration zu werden. Zumindest bedürfte es in vielen Fällen einer längeren Übergangszeit und eines erheblichen Kapitalzuflusses, um das Franchiseunternehmen aus der Systembindung lösen, Anschluß an eine andere Zentrale in einem anderen Vertriebssystem finden oder gar systemunabhängig operieren und wieder auf dem Markt Fuß fassen zu können.

Häufig hat der interessenwahrende und weisungsgebundene Franchisenehmer beachtliche Investitionen für den auf die Marketingkonzeption "seines" Vertriebssystems zugeschnittenen Betrieb getätigt, die bei einem Ausscheiden aus dem System größtenteils wertlos würden, zumal er oft einem nachvertraglichen Wettbewerbsverbot unterliegt. Nicht nur anlässlich des Systembeitritts, sondern auch im Laufe des Kooperationsverhältnisses hat er - nicht selten notgedrungen und auf Weisung der Systemzentrale - beachtliche Kapitalmittel in Gebäude, Betriebsausstattung und Personal investiert, so daß eine Beendigung des Vertragsverhältnisses vor deren Amortisation seinen wirtschaftlichen Ruin bedeuten kann.

2. Neue Gesetzliche Regelung

Durch das Budgetbegleitgesetz 2003 wurde ein neuer Paragraph in das Handelsgesetzbuch ("*HGB*") eingefügt.

Der neue § 454 HGB bestimmt, daß ein Unternehmer, der in einem vertikalen Vertriebsbindungssystem als gebundener Unternehmer im Sinn des Kartellgesetzes (dazu zählen in der Regel Franchisenehmer) oder als selbstständiger Handelsvertreter teilnimmt, bei Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem bindenden Unternehmer (dazu zählen in der Regel Franchisegeber) Anspruch auf Ersatz von Investitionen hat, die er nach dem Vertriebsbindungsvertrag (Franchisevertrag) für einen einheitlichen Vertrieb zu tätigen verpflichtet war, soweit sie bei der Vertragsbeendigung weder amortisiert noch angemessen verwertbar sind, hat. Erfasst sind sowohl Sach- als auch Personalaufwendungen.

Beispiele: Einrichtung der Verkaufsräume, Aufbau eines Lagers für Ersatzteile, Ausrüstung mit entsprechenden Spezialwerkzeugen, Aus- und Umgestaltung des Firmensitzes, Ausstattung und Ausbildung des Personals (Mitarbeiter müssen teure Kurse besuchen und bestimmte Arbeitskleidung tragen) usw.

Problematisch in diesem Zusammenhang ist, daß die EG-Gruppenfreistellungsverordnung dazu geführt hat, daß Vertriebsverträge in der

Regel nur mehr auf 5 Jahre abgeschlossen werden und eine Amortisierung der Investitionen in dieser Zeit oft nicht möglich ist.

Dieser Anspruch auf Investitionsersatz besteht nicht, wenn

- der Franchisenehmer das Vertragsverhältnis gekündigt oder vorzeitig aufgelöst hat ("Selbstkündigung"), es sei denn, daß dafür ein dem Franchisegeber zurechenbarer wichtiger Grund vorlag,
- der Franchisegeber das Vertragsverhältnis aus einem dem Franchisenehmer zurechenbaren wichtigen Grund gekündigt hat oder vorzeitig aufgelöst hat ("fristlose Kündigung aus wichtigem Grund") oder
- der Franchisenehmer gemäß einer Vereinbarung mit dem Franchisegeber die Rechte und Pflichten, die er nach dem Franchisevertrag hat einem Dritten überbindet ("Vertragsübergang", "Betriebsveräußerung").

Der Franchisenehmer verliert den Anspruch, wenn er den Franchisegeber nicht innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mitgeteilt hat, daß er seine Rechte geltend macht.

Die nach dieser Bestimmung geltenden Ansprüche können zum Nachteil des Franchisenehmers im voraus durch Vereinbarung weder aufgehoben noch beschränkt werden. Das heißt, diese Bestimmung ist zwingend zugunsten des Franchisenehmers.

Diese Bestimmung ist am 21.8.2003 in Kraft getreten. Sie ist auf Investitionen anzuwenden, zu denen der Franchisenehmer zur Durchführung des Franchisevertrages nach Inkrafttreten dieser Bestimmung verpflichtet wird.